

Trockenwiesen und -weiden (Trockenstandorte)

Massnahme A3

Ausgangslage

Auslöser der ersten Erhebung der Trockenstandorte im Kanton Bern war die Bundesverordnung über «Beiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen» vom 16. Juni 1980. Damit für Trockenstandorte Hangbeiträge ausgerichtet werden konnten, mussten diese Flächen inventarisiert sein und durften nicht gedüngt werden. Die kantonale Naturschutzfachstelle beauftragte das Geobotanische Institut der Universität Bern mit der Inventarisierung. Die Inventarisierung erfolgte von 1982 bis 1984. Erfasst wurden 1204 Objekte mit einer Gesamtfläche von 2047 ha. Die eigentliche Umsetzung wurde jedoch erst aufgrund zweier politischer Vorstösse 1985 und 1986 an die Hand genommen.

Ab 1987 wurde die sogenannte «Berner Lösung» entwickelt und sukzessive eingeführt. Basis bildet bis heute die Idee des Vertragsnaturschutzes. Die Trockenstandorte sollen durch eine sachgerechte und vertraglich geregelte Nutzung erhalten werden. Die Bewirtschaftenden erhalten für ihren Mehraufwand bzw. Minderertrag und das Einhalten der Bewirtschaftungsauflagen eine Entschädigung. Nachdem 1989 mit der kantonalen Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV) die rechtliche Grundlage für die Auszahlung von Bewirtschaftungsbeiträgen in Kraft trat, konnten erste Verträge abgeschlossen werden. Ab 1990 wurde das kantonale Inventar systematisch mit den Trockenstandorten in den höheren Lagen (u.a. Wildheuf Flächen) ergänzt. 1995 umfasste das Inventar 3987 Objekte mit einer Gesamtfläche von 5729 ha, die von rund 1300 Bewirtschaftenden genutzt wurden.

Zwischen 1995 und 2006 erstellte der Bund das Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Tww-Inventar). Im Kanton Bern wurde für die Kartierung das bestehende kantonale Inventar als Grundlage verwendet. Davon wurden 2651 ha ins erste Tww-Inventar aufgenommen. Von 2011 bis 2014 wurden die übrigen Objekte des kantonalen Inventars überprüft. Die Resultate der Neukartierung flossen in die Revision der Bundesinventare von 2017 ein. Neu hat im Kanton Bern eine Tww-Gesamtfläche von 4496 ha nationale Bedeutung. Weitere 2952 ha haben regionale Bedeutung.

Trockenwiesen und -weiden gehören zu den artenreichsten Lebensräumen und haben deshalb eine besonders grosse Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen aber, dass heute weniger als 10% der um 1900 vorhandenen Trockenwiesen und -weiden noch vorhanden sind.

Zielsetzung

Ziel der Schutzmassnahmen ist gemäss Gesetzesauftrag die quantitative und qualitative ungeschmälerte Erhaltung der Trockenwiesen und -weiden. Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der Objekte fest. In den meisten Fällen ist kein Nährstoffpuffer nötig. Deshalb entsprechen die Perimeter der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung daher dem Stand der im Jahr 2017 revidierten TwwV, die Perimeter der regional bedeutenden Objekte den Resultaten aus den Felddaufnahmen 2011 bis 2014.

Die Qualitätssicherung der Trockenwiesen und -weiden wird durch eine sachgerechte Bewirtschaftung angestrebt. Dazu werden mit den Landwirtinnen und Landwirten Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen. Die Vertragsperimeter orientieren sich an den kartierten Trockenwiesen und -weiden.

Die Kantone müssen weiter sicherstellen, dass Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit den Vorgaben des Bundes übereinstimmen (Art. 5 Abs. 3 und 8 Abs. 2 Bst. a TwwV). Im Kanton Bern definiert der Sachplan Biodiversität behördenverbindlich die Perimeter der Trockenwiesen und -weiden von nationaler sowie regionaler Bedeutung. Damit wird auch die Rechtssicherheit bezüglich Objektperimeter als Grundlage für Projektbeurteilungen und Planungen verbessert. Die Interessenabwägung mit anderen Nutzungsansprüchen erfolgt im entsprechenden Bewilligungsverfahren.

Trockenwiesen und -weiden (Trockenstandorte)

Massnahme A3

Verbindliche Inhalte des Sachplans

Objekte (Geoportal des Kantons Bern: Sachplan Biodiversität):	<ul style="list-style-type: none"> • Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung • Trockenwiesen und -weiden von regionaler Bedeutung
Wirkung:	<ul style="list-style-type: none"> • Keine schutzzielwidrigen baulichen Veränderungen im Objekt • Keine Ausscheidung von schutzzielwidrigen Nutzungszonen • Bei bewilligungspflichtigen Eingriffen und Zonenausscheidungen ist die Schutzzielkonformität durch die ANF zu prüfen
Aufträge an Behörden:	<ul style="list-style-type: none"> • Die ANF stellt mit dem Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen die angepasste, extensive Nutzung sicher • Alle Behörden berücksichtigen die Schutzziele bei ihren Tätigkeiten

Massnahmen

- Die Gemeinden übernehmen im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen die Objektperimeter in die kommunalen Nutzungsplannungen (Hinweis).
- Die ANF schliesst für bisher nicht abgedeckte Flächen (insbesondere für solche mit Verbuschungstendenz) Bewirtschaftungsverträge ab. Die Vertragsfläche kann situativ über den Objektperimeter hinaus erweitert werden: Einbezug einer ganzen Bewirtschaftungseinheit.
- Die ANF intensiviert die Beratung der Bewirtschaftenden.
- Die ANF stellt die zielgerichtete Arbeit der Kontrollstellen sicher und verstärkt die Erfolgskontrolle.

Rahmenbedingungen der Umsetzung

Beteiligte Stellen

Federführung	ANF
Bund	BAFU
Kanton	LANAT, AGR
Gemeinden	alle (mit Objekten)
Dritte	

Realisierung

- kurzfristig
- mittelfristig
- Daueraufgabe

Koordinationsstand

- Festsetzung
- Zwischenergebnis
- Vororientierung

Mehrkosten

Teiler	%	CHF	
Bund	50	30 000	
Kanton	50	30 000	
Gemeinden			
Dritte			<input type="checkbox"/> einmalig
Gesamtkosten	100	60 000	<input checked="" type="checkbox"/> jährlich

Finanzierungsart Kanton Bern

- Teil der laufenden Rechnung
- Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung

Bemerkung: Jährlich werden für die Trockenwiesen und -weiden über CHF 4 Mio. Bewirtschaftungsbeiträge ausbezahlt. Die aufgeführten Kosten beinhalten die zusätzliche Beratung und Erfolgskontrolle.

Umsetzungskontrolle

Die ANF dokumentiert jährlich im Rahmen des NFA-Reportings den Umsetzungsstand der Tww-Objekte.

Grundlagen

- Trockenwiesenverordnung (TwwV)
- Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV)